

Reglement über den kommunalen Winterdienst der Politischen Gemeinde Andelfingen

Teilrevision vom 25. Juni 2024

In Kraft seit 26. August 2024

Reglement Winterdienst: Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeines	5
Art. 1.1 Ziele und Aufgaben des Winterdienstes	5
Art. 1.2 Zuständigkeiten	5
Art. 1.3 Beauftragte Dritte	5
2. Rechtliche Grundlagen und Normen	7
Art. 2.1 Gesetze und Verordnungen	7
Art. 2.2 Normen des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS), Richtlinien und Empfehlungen	7
Art. 2.3 Winterdienstbereitschaft / Pikettdienst	8
Art. 2.4 Abfindung	8
Art. 2.5 Zeitliche Dringlichkeitsstufen für Schneeräumung (VSS-Norm 40 756a)	8
Art. 2.6 Zeitliche Dringlichkeitsstufen bei Winterglätte (VSS-Norm 40 756a)	8
Art. 2.7 Örtliche und sachliche Kriterien für die Planung	9
Art. 2.8 Schneeabladeplätze	9
Art. 2.9 Schneezeichen	9
3. Definition und Begriffe	9
Art. 3.1 Schwarzräumung	9
Art. 3.2 Weissräumung (reduzierter Winterdienst)	9
Art. 3.3 Kein Winterdienst	10
4. Winterdiensteinsatz	10
Art. 4.1 Voraussetzungen für die Anordnung eines Winterdiensteinsatzes	10
Art. 4.2 Einsatzbereitschaft, Aufgebot	10
Art. 4.3 Einsatzleitung	10
Art. 4.4 Einsatzplanung	11
Art. 4.5 Streu- und Auftaumittel	11
5. Winterdienst / Dringlichkeitsstufen	11
Art. 5.1 Verkehrsflächen mit Dringlichkeitsstufe 1	11
Art. 5.2 Verkehrsflächen mit Dringlichkeitsstufe 2	11
Art. 5.3 Verkehrsflächen mit Dringlichkeitsstufe 3	12
6. Schneeräumung	12
Art. 6.1 Wanderwege, Reitwege, Flurwege	12
Art. 6.2 Einlenker, Anschlüsse, Zufahrten, Einfahrten von Privatstrassen usw.	12
Art. 6.3 Parkfelder längs Strassen	12
Art. 6.4 Handräumung	12
Art. 6.5 Schneeabfuhr	12

7.	Bekämpfung der Winterglätte	13
Art. 7.1	Einsatzbereitschaft	13
8.	Winterdienst für Dritte	13
Art. 8.1	Kantonsstrassen	13
Art. 8.2	Privatstrassen	13
9.	Pflichten der Grundeigentümer	14
Art. 9.1	Sträucher und Bäume	14
Art. 9.2	Parkierte Fahrzeuge	14
Art. 9.3	Hydranten	14
10.	Administrative Belange	14
Art. 10.1	Rapportwesen	14
Art. 10.2	Unfallverhütung	14
Art. 10.3	Unfall- und Schadenmeldung	14
Art. 10.4	Meldepflicht	15
11.	Schlussbestimmungen	15
Art. 11.1	Inkrafttreten	15
Art. 11.2	Aufhebung früherer Erlasse	15

Reglement über den kommunalen Winterdienst

Durch den Gemeinderat wird das folgende Reglement erlassen:

Gesetzliche Grundlagen:

- Gemeindeordnung der Gemeinde Andelfingen vom 24.09.2017, insbesondere Art. 24 ff.
- Polizeiverordnung der Gemeinde Andelfingen vom 05.12.2012

1. Allgemeines

Art. 1.1 Ziele und Aufgaben des Winterdienstes

Ziele des Winterdienstes sind:

- die winterlichen Verkehrsgefahren umweltschonend zu bekämpfen.
- die öffentlichen kommunalen Verkehrsflächen in bewohnten Gebieten möglichst gefahrlos bestimmungsgemäss benutzbar zu halten, sofern die Notwendigkeit ausgewiesen ist und die Situation eine rationelle Arbeitsweise erlaubt.

Der Winterdienst umfasst den Schneebruch und die Glatteisbekämpfung. Die öffentlichen Parkplätze sowie die Liegenschaften der Politischen Gemeinde sind in den Winterdienst einzubeziehen.

Ausserhalb bewohnter Gebiete wird der Winterdienst nur ausgeführt, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Ein allfälliger Winterdienst auf privaten Strassen durch die Gemeinde erfolgt freiwillig, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Für den Winterdienst auf privaten Strassen wird seitens der Gemeinde jegliche Haftung abgelehnt.

Art. 1.2 Zuständigkeiten

Der Kommunaldienst ist grundsätzlich für den Winterdienst zuständig.

Art. 1.3 Beauftragte Dritte

Die Gemeinde kann Dritte mit den Aufgaben des Winterdienstes beauftragen.

Der Winterdienst kann in Lose aufgeteilt werden. Die Vergabe kann für jedes Los separat erfolgen.

Für die Entschädigung solcher Aufträge setzt der Gemeinderat Entschädigungsansätze fest, wobei er sich für die Ansätze für Traktoren und Geräte in der Regel auf die ART-Tarife stützt.

Das vorliegende Reglement ist zwingender Vertragsbestandteil einer Auftragserteilung an Dritte.

Beauftragte Dritte haben sich über einen genügenden Versicherungsschutz auszuweisen.

2. Rechtliche Grundlagen und Normen

Für die Organisation und Durchführung des Winterdienstes sind folgende Gesetze, Verordnungen, Normen, Richtlinien und Empfehlungen zu beachten:

Art. 2.1 Gesetze und Verordnungen

- Zivilgesetzbuch
- Obligationenrecht (Art. 58)
- Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SVG)
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG)
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Art. 6 GschG)
- eidg. Verkehrsregelnverordnung (VRV)
- eidg. Signalisationsverordnung (SSV)
- eidg. Stoffverordnung (StoV)
- eidg. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)
- Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGSchV)
- Kantonales Strassengesetz (Art. 25 StrG)
- Gesetzliche Vorgaben zu den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Kommunales Personalrecht

Art. 2.2 Normen des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS), Richtlinien und Empfehlungen:

- VSS 40 752b Winterdienst: Vorbereitungsmassnahmen, Personal, Organisation und Material
- VSS 40 754a Winterdienst: Wetterinformation, Strassenzustandserfassung, Aufgebotsorganisation
- VSS 40 756a Winterdienst: Dringlichkeitsstufen, Winterdienst-Standard, Routenplan, Routenverzeichnisse und Einsatzplan
- VSS 40 757a Winterdienst: Bewegliche Mittel (Fahrzeuge, Maschinen und Geräte)
- VSS 40 772b Winterdienst: Bekämpfung der Winterglätte mit Streumitteln

Nach geltender Rechtsprechung muss die Gemeinde bei Schneefall nicht rund um die Uhr alle Strassen gleichzeitig räumen und einen 24-Stunden-Bereitschaftsdienst unterhalten.

Art. 2.3 Winterdienstbereitschaft / Pikettdienst

Die Winterdienstbereitschaft entspricht jener Zeit, welche der Kanton für seine Strassen festlegt (i.d.R. 01.11 bis 30.03). Für diesen Zeitraum sind Personal, Fahrzeuge und Winterdienstgeräte für die Einsätze bereitzuhalten sowie der Pikett- und Bereitschaftsdienst zu organisieren.

Für den Einsatz und die Organisation des Winterdienstes ist der Leiter Kommunaldienst zuständig. Er erstellt die Routenpläne und organisiert den Pikett- und Bereitschaftsdienst.

Art. 2.4 Routenpläne und Standards (VSS-Norm 40 756a)

In den Routenplänen ist für jede Verkehrsfläche festzuhalten, welcher Räumungsstandard angestrebt wird. Die Standards gemäss VSS-Norm sind:

- Standard A: Schwarzräumung.
- Standard B: Schneeglätte auf der Fahrbahn vermeiden und längerfristig auch unter Ausnutzung der klimatischen Bedingungen eine Schwarzräumung anstreben.
- Standard C: Weissräumung – ohne Einsatz von Auftaumitteln die Fahrbahn stets offenhalten.
- Standard D: kein Winterdienst.

Die Routenpläne basieren auf Dringlichkeitsstufen, wobei folgender Zeitbedarf zu berücksichtigen ist:

Art. 2.5 Zeitliche Dringlichkeitsstufen für Schneeräumung (VSS-Norm 40 756a)

Die Schneeräumung ist -ab Ausrücken- innerhalb folgender Zeitfenster anzustreben:

- Dringlichkeitsstufe 1: in den ersten drei Stunden
- Dringlichkeitsstufe 2: in den weiteren vier Stunden
- Dringlichkeitsstufe 3: in den nächsten sechs Stunden

Art. 2.6 Zeitliche Dringlichkeitsstufen bei Winterglätte (VSS-Norm 40 756a)

Die Bekämpfung der Winterglätte ist -ab Ausrücken- innerhalb folgender Zeitfenster anzustreben:

- Dringlichkeitsstufe 1: Zwei Stunden
- Dringlichkeitsstufe 2 und 3: je eine weitere Stunde

Art. 2.7 Örtliche und Sachliche Kriterien für die Planung

Die Planung der Routen, Standards und Dringlichkeiten hat unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu erfolgen:

- Schneeräumung mechanisch / von Hand
- vermeiden / bekämpfen der Winterglätte auf Fahrbahnen und öffentlichem Grund
- möglichst rasche Einsatzbereitschaft des Personals und der Geräte
- Präventivmassnahmen, wie Schneezäune, Schneezeichen und Signalisationen aufstellen
- Strecken mit grosser Längsneigung
- spezielle Bauwerke wie Brücken und Unterführungen etc.
- Wald- und Schattenpartien, windexponierte Stellen
- Schulwege
- Bahnübergänge
- Kreuzungen, Stoppstrassen, Einlenker, Abzweiger

Bushaltestellen, Fussgängerübergänge, Verkehrsinseln

Art. 2.8 Schneeabladeplätze

Der Schnee ist unter Berücksichtigung der Vorschriften des Gewässerschutzes zu lagern. Geeignete Plätze und Kippstellen sind nach Absprache mit den Umwelt- und Gewässerschutzbehörden zu bezeichnen.

Art. 2.9 Schneezeichen

Strassenränder und Hindernisse sind rechtzeitig mit Schneezeichen (Schneepfählen) zu markieren.

3. Definition und Begriffe

Art. 3.1 Schwarzräumung

Bei der Schwarzräumung werden Schneeräummaschinen, -geräte und auftauende Mittel für die Bekämpfung der Winterglätte und zur Erreichung einer schnee- und eisfreien Fahrbahn eingesetzt.

Art. 3.2 Weissräumung (reduzierter Winterdienst)

Die Verkehrsflächen werden mit Pflügen und Spezialmaschinen geräumt, wobei auf der Fahrbahn eine festgefahrene Schneedecke angestrebt wird. Bei Glättebildung können zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bei asphaltierten Strassen auftauende Mittel gestreut und bei Naturstrassen abstumpfende Mittel eingesetzt werden.

Art. 3.3 Kein Winterdienst

Es werden keine Winterdienstarbeiten ausgeführt.

4. Winterdiensteinsatz

Art. 4.1 Voraussetzung für die Anordnung eines Winterdiensteinsatzes

- a) Eintreten gefährlicher Verhältnisse auf Grund der Wettervorhersage, Beobachtungen, Meldungen von anderen Dienststellen.
- b) Bildung von Winterglätte infolge:
 - Kälteeinbrüchen bei nassen Strassen und besonders auf unterkühlten Brücken, exponierten Stellen etc.
 - Niederschlag (Regen, Nebel, Raureif, vereisender Regen, Schneefall) bei Frosttemperaturen,
 - Gefrieren, festfahren oder festtreten von Schnee,
 - Regen auf gefrorenen, festgefahrenen und getretenen Schnee,
- c) Neuschnee, beginnender Schneefall,

Tauwetter, Gewährleistung des Wasserabflusses (Strassensammler freilegen)

Art. 4.2 Einsatzbereitschaft, Aufgebot

Das kantonale Tiefbauamt setzt für den Winterdienst eine Pikettorganisation ein. Der Leiter Kommunaldienst bzw. sein Stellvertreter wird bei Bedarf am Morgen durch die Pikettstelle des Kantons über die Witterungssituation vor Ort informiert. In Ausnahmefällen informiert das Tiefbauamt auch am Abend über bevorstehende Einsätze auf Kantonsstrassen. Der Leiter Kommunaldienst bzw. sein Stellvertreter beurteilt die Lage und organisiert die nötigen Einsätze selbständig.

Das Ausrücken muss spätestens eine Stunde nach dem Aufgebot erfolgen.

Ausnahmen: Zwischen 22.00 und 04.00 Uhr wird kein Schneeräumungsdienst durchgeführt. Bei besonderen Ereignissen, z.B. bei andauernd starkem Schneefall können Ausnahmen gemacht werden.

Mitarbeiter, die in der Einsatzplanung vorgesehen sind, müssen Ortsabwesenheiten an freien Tagen dem Leiter Kommunaldienst bzw. seinem Stellvertreter melden.

Art. 4.3 Einsatzleitung

Der Leiter Kommunaldienst bzw. sein Stellvertreter ist der Einsatzleiter.

Der Leiter Kommunaldienst bzw. sein Stellvertreter löst Einsätze nach eigenem Ermessen aus.

Art. 4.4 Einsatzplanung inkl. Pikettorganisation

Der Leiter Kommunaldienst bzw. sein Stellvertreter ist zuständig für die Einsatzplanung inkl. Pikettorganisation.

Der Personal-, Fahrzeug- und Gerätebestand sowie die Routenlänge sind so zu wählen, dass der erste Durchgang der Schneeräumung nach dem Ausrücken gemäss Norm abgeschlossen ist.

Art. 4.5 Streu- und Auftaumittel

Die Belastung der Umwelt durch den Winterdienst ist so gering wie möglich zu halten.

Zur Bekämpfung der Winterglätte wird in der Regel Streusalz verwendet. Der Verbrauch von Auftaumitteln soll auf das für die Verkehrssicherheit notwendige Minimum beschränkt bleiben.

Bei Abfuhr von stark verunreinigtem Schnee sind die Umweltvorschriften zu berücksichtigen.

Auf die Verwendung von Splitt oder Sand zur Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte wird verzichtet. Ausnahmen sind bei speziellen Verhältnissen oder Örtlichkeiten erlaubt.

5. Winterdienst / Dringlichkeitsstufen

Bei der Festlegung, Planung und Organisation des Winterdienstes sind die Standards und Dringlichkeitsstufen nach folgenden Kriterien zu berücksichtigen:

Art. 5.1 Verkehrsflächen mit Dringlichkeitsstufe 1

Zu den Verkehrsflächen mit Dringlichkeitsstufe 1 gehören:

- alle Kantonsstrassen (soweit nicht der Kanton zuständig ist)
- alle Strassen, die dem öffentlichen Verkehr dienen
- Fussverbindungen zu den öffentlichen Verkehrsmitteln

Strassen zu den öffentlichen Institutionen

Art. 5.2 Verkehrsflächen mit Dringlichkeitsstufe 2

Zu den Verkehrsflächen mit Dringlichkeitsstufe 2 gehören:

- Sammelstrassen, welche den Verkehr von Quartierstrassen in Hauptverkehrsstrassen ableiten.

Strassen mit Steilpassagen.

Art. 5.3 Verkehrsflächen mit Dringlichkeitsstufe 3

Zu den Verkehrsflächen mit Dringlichkeitsstufe 3 gehören alle übrigen Strassen und Verkehrsflächen, die im Winter unterhalten werden müssen.

6. Schneeräumung

Art. 6.1 Wanderwege, Reitwege, Flurwege

Auf Wander-, Reit- und Flurwegen wird grundsätzlich kein Winterdienst geleistet.

Ausnahmen sind im Routenplan festzulegen. Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Betrieben werden geräumt.

Art. 6.2 Einlenker, Anschlüsse, Zufahrten, Einfahrten von Privatstrassen usw,

Durch Räumungsarbeiten entstandene Schneemahden sind von den Betroffenen selbst auf eigene Kosten zu entfernen. Wenn Schnee oder Eis von Privatgrundstücken (Vorplätzen, Einfahrten etc.) widerrechtlich auf öffentlichem Grund abgelagert wird und dadurch zusätzlich Räumungsarbeiten notwendig werden, ist im Wiederholungsfall den betreffenden Grundeigentümern der Mehraufwand zu verrechnen.

Art. 6.3 Parkfelder längs Strassen

Die Parkfelder werden nur soweit möglich geräumt, wenn die Zugänglichkeit durch die Räumfahrzeuge gewährleistet ist. Durch Schneemahden behinderte oder eingeschlossene, parkierte Fahrzeuge, müssen von den Fahrzeughaltern selbst und auf eigene Kosten freigeschaufelt werden.

Art. 6.4 Handräumung

Die Räumung bei Fussgängerpassagen, Fussgängerübergängen, Treppenanlagen etc. fallen nicht unter die Dringlichkeitsstufe 1, kritische, viel begangene Passagen werden aber schnellstmöglich in Angriff genommen.

Art. 6.5 Schneeabfuhr

Grundsätzlich soll der Schnee ohne Auflad seitlich der Strassenanlage oder in den vorhandenen Schneestauräumen deponiert werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die erforderlichen Sichtweiten gewährleistet bleiben. Muss Schnee abtransportiert werden, ist er in den dafür vorbestimmten Plätzen und Kippstellen zu deponieren. Die Schnee-deponieplätze und Kippstellen sind zu bezeichnen.

7. Bekämpfung der Winterglätte

Im Gegensatz zu Schnee kann das Vorhandensein von Winterglätte auf der Fahrbahn vom Verkehrsteilnehmer nicht immer erkannt werden. Sie ist in jeder Form verkehrsfährdend und muss umgehend bekämpft werden. Sie tritt in Form von Glatteis, Eisglätte, Reifglätte oder Schneeglätte oft plötzlich und vielfach nur stellenweise auf. Die Einsätze für die Bekämpfung der Winterglätte haben sich nach dem jeweiligen Einsatzplan des Kantons zu richten.

Art. 7.1 Einsatzbereitschaft

Das Ausrücken muss spätestens eine Stunde nach dem Aufgebot erfolgen. Ein Durchgang zur Bekämpfung der Winterglätte soll innerhalb der in der VSS-Norm vorgegebenen Zeit nach dem Ausrücken abgeschlossen sein. Bei kritischen Wetterlagen dürfen Auftaumittel bei exponierten Stellen vorbeugend eingesetzt werden. Die Bekämpfung der Winterglätte hat bei Gefahr für die Verkehrsteilnehmer jederzeit gemäss dem Einsatzplan des Kantons zu erfolgen.

8. Winterdienst für Dritte

Art. 8.1 Kantonsstrassen

Der Winterdienst auf den Kantonsstrassen erfolgt durch das Tiefbauamt des Kantons Zürich.

Der Kommunaldienst kann im Auftrag des Kantons den Winterdienst auf einzelnen kantonalen Verkehrsflächen mittels Unterhaltsvereinbarung und gegen Entgelt übernehmen.

Art. 8.2 Privatstrassen

Zufahrten zu privaten Liegenschaften, Parkplätzen usw. werden grundsätzlich nicht durch die Gemeinde geräumt.

Auf privaten Strassen kann der Winterdienst durch die Gemeinde freiwillig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ausgeführt werden. Die Gemeinde lehnt diesbezüglich jedoch jegliche Haftung ab.

Störende Bäume, Sträucher und Pflanzen sind entsprechend der Strassenabstandsverordnung bis spätestens 31. Oktober vom Grundeigentümer zurückzuschneiden. Bei Nichteinhaltung wird der Winterdienst nicht ausgeführt.

Werden Privatstrassen mit abgestellten Fahrzeugen verstellt, wird der Winterdienst nicht ausgeführt.

9. Pflichten der Grundeigentümer

Art. 9.1 Sträucher und Bäume

Bäume, Sträucher und Pflanzen sind entsprechend der Strassenabstandsverordnung bis spätestens 31. Oktober vom Grundeigentümer zurückzuschneiden. Der Gemeinderat ist befugt, bei Nichteinhaltung und nach vorheriger Ankündigung, die Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümer auszuführen oder ausführen zu lassen.

Art. 9.2 Parkierte Fahrzeuge

Wird die Durchfahrt der Schneeräumungsfahrzeuge durch abgestellte Fahrzeuge erschwert oder verhindert, wird die Strasse erst geräumt, wenn die Hindernisse entfernt sind.

Art. 9.3 Hydranten

Hydranten müssen stets freigeräumt sein.

Für die Räumung der Hydranten auf öffentlichem Grund ist die Gemeinde zuständig.

Für die Räumung der Hydranten auf privatem Grund ist der jeweilige Eigentümer zuständig.

10. Administrative Belange

Art. 10.1 Rapportwesen

Der Leiter Kommunaldienst bzw. sein Stellvertreter ist verantwortlich, dass die notwendigen Rapporte korrekt und vollständig ausgefüllt an die Gemeindeverwaltung weitergeleitet werden. Der Rapport muss so ausgestaltet sein, dass auch bei Rückfragen (z.B. durch Versicherungen nach Unfällen) jederzeit belegbar ist, ob, wie und wann der Winterdienst ausgeführt worden ist (Werkeigentümerhaftung).

Art. 10.2 Unfallverhütung

Bei allen dienstlichen Verrichtungen haben die Mitarbeitenden sowie Dritte, die im Auftrag der Gemeinde Winterdienstarbeiten ausführen, die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Sie müssen zum eigenen Schutz die zur Verfügung stehenden Warnkleider gemäss VSS 40 710c (Warnkleider im Strassenbereich) tragen. Bei Räum- und Streufahrten sind zusätzlich zur vorschriftsgemässen Fahrzeugbeleuchtung bei Tag und Nacht die gesetzlich vorgeschriebenen gelben Gefahrenlichter einzuschalten.

Art. 10.3 Unfall- und Schadenmeldung

Ist ein Mitarbeiter an einem Unfall oder Schadenfall beteiligt, so ist der Leiter Kommunaldienst bzw. sein Stellvertreter sofort zu benachrichtigen. Gleichzeitig hat der Mitar-

beitende Namen und Adressen allfälliger Zeugen des Ereignisses schriftlich festzuhalten. Alle Angaben über den Unfallhergang haben wahrheitsgetreu und genau zu erfolgen. Bei schweren Unfällen mit Körperverletzung oder Tötung von Personen muss die Kantonspolizei beigezogen werden.

Art. 10.4 Meldepflicht

Ereignisse wie Unfälle, von Schäden und Unregelmässigkeiten von Mitarbeitern sowie von Dritten, die im Auftrag der Gemeinde Winterdienstarbeiten ausführen, sind dem Leiter Kommunaldienst bzw. seinem Stellvertreter sofort zu melden.

11. Schlussbestimmungen

Art. 11.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 78 vom 25.06.2024 genehmigt worden und tritt mit dem Eintreten der Rechtskraft in Kraft.

Art. 11.2 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements werden alle im Widerspruch zu diesem Reglement stehenden Reglemente und Verordnungen aufgehoben.

Andelfingen, 26. August 2024

GEMEINDEVERSAMMLUNG ANDELFINGEN



Hansruedi Jucker
Gemeindepräsident



Patrick Waespi
Gemeindeschreiber

